Grundlagen des Schwerbehindertenrechts

Fortbildung ehrenamtlicher Sozialberater

Schwerbehindertenrecht

- Behinderung und Ausweis
- Feststellung des Grades der Behinderung mit Beispielen und Praxistipps
- Nachteilsausgleiche und Merkzeichen
- Widerspruchs- und Klageverfahren
- Gleichstellung

Was heißt eigentlich "behindert"?

Gesetzestext

Nach § 2 Abs. 1 SGB IX sind die Menschen behindert, wenn

- ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit
- mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate
- von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und
- dadurch die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Definition Behinderung

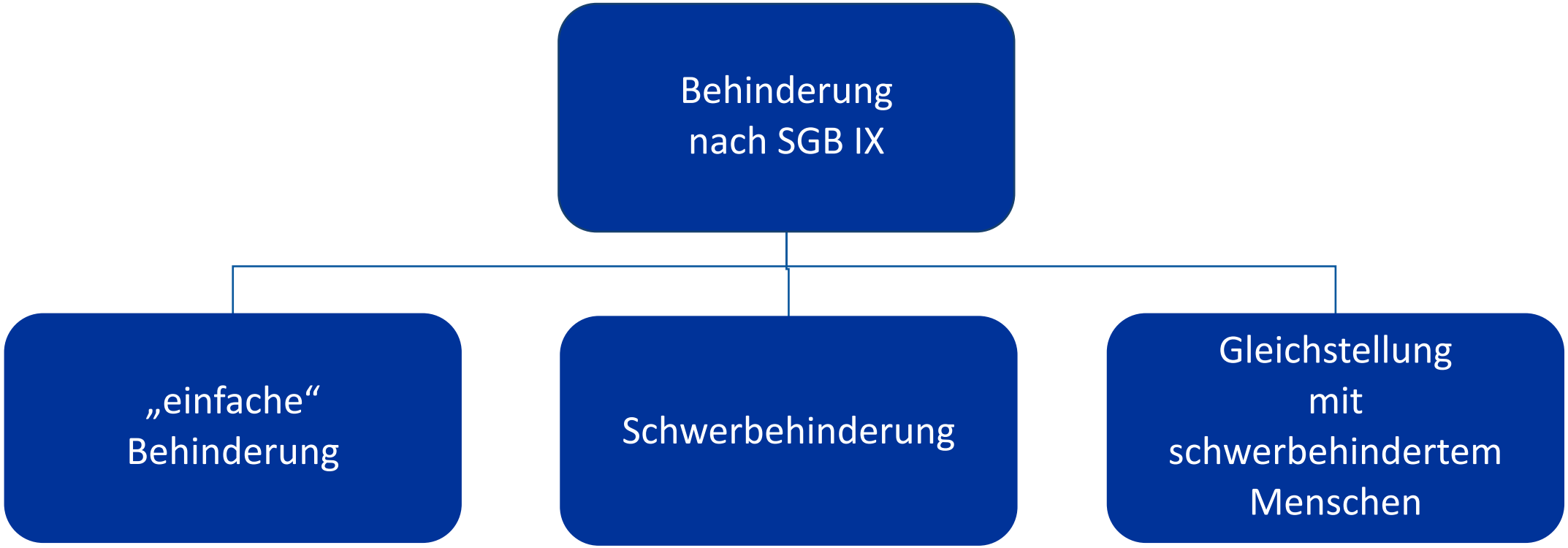

Wie kann eine Behinderung amtlich anerkannt werden?

Statistik

- In Deutschland sind 7,6 Millionen Menschen anerkannt schwerbehindert - das sind ca. neun Prozent der Bevölkerung (Stand: Ende 2015).
- Bei 86% der Menschen wurde die Behinderung durch Krankheit verursacht.
- Das Risiko einer Behinderung steigt mit zunehmenden Alter.

Antragsverfahren

- Seit 2008: Übertragung der Aufgaben der elf Versorgungsämter auf 44 Aufgabenträger der Kreise und kreisfreien Städte
- weniger einheitliche Entscheidungspraxis der Aufgabenträger, d. h. Anerkennungsquote variiert von 37 bis 55% (Bandbreite: 18%)
- Verfahren NRW insgesamt: 523.230 (2013)
- Widerspruchsverfahren: 99.256 (2013)
- Abhilfequote: 32,19% (2013)
- rund 17.000 Klagen jährlich (Erfolgsquote: über 50%)

Antragsverfahren

- Formantrag bei der zuständigen Kommune (bis 31.12.2007: Versorgungsämter)
- Behörde ermittelt Sachverhalt (Anforderung von Befund-berichten bei Haus- und Fachärzten, Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen, etc.)
- Amtsarzt der Behörde wertet Unterlagen aus
- Sachbearbeiter stellt Feststellungsbescheid und ggfs. Ausweis aus

Beurteilungsmaßstab

- Bundesweit einheitliche Bewertung anhand der "Versorgungsmedizinischen Grundsätze" (ehemals AHP)
- Je nach Art und Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigung wird vom Amt ein "Grad der Behinderung (GdB)" zugeordnet.

Funktionsbeeinträchtigungen

- Kopf und Gesicht
- Nervensystem und Psyche
- Sehorgan
- Hör- und Gleichgewichtsorgan
- Nase
- Mundhöhle, Rachenraum und obere Luftwege
- Brustkorb, tiefere Atemwege und Lungen
- Herz und Kreislauf
- Verdauungs- und Harnorgane
- Geschlechtsapparat
- Stoffwechsel und innere Sekretion
- Blut einschließlich blutbildendes Gewebe und Immunsystem
- Haut
- Haltungs- und Bewegungsorgane, rheumatische Krankheiten

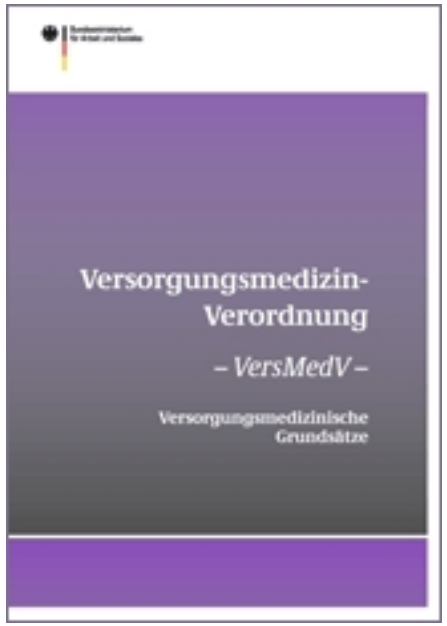

Grad der Behinderung (GdB)

- legt fest, wie stark sich die körperliche, geistige oder seelische Funktionseinschränkung auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft auswirkt
- ist unabhängig von der Ursache und der beruflichen Tätigkeit
- wird in Zehnerschritten von 10 bis 100 bestimmt

Grad der Behinderung (GdB)

- medizinische Einschätzungen erfolgen i.d.R. nach Aktenlage, nicht nach persönlicher Begutachtung
- Gutachter bei der Behörde müssen nicht unbedingt Fachärzte für das jeweilige Behinderungsbild sein
- Sachbearbeiter sind medizinische Laien
- Wichtig daher: alle Auswirkungen einer Behinderung/ Erkrankung müssen so genau wie möglich angegeben werden
- <u>Diagnosen alleine reichen nicht aus!</u>

Verlust Gliedmaßen

• Verlust eines Daumens	20	
• der ganzen Hand	50	
• eines Armes im Unterarm		50
• eines Armes im Unterarm (Stl. 7 cm)	60	
• eines Armes im Oberarm/ Ellbogen	70	
• eines Armes im Schultergelenk	80	

Wirbelsäulenschaden

• Ohne Bewegungseinschränkung	0
• Mit geringen Auswirkungen	10
• Mit mittelgradigen Auswirkungen in einem WS-Abschnitt	20
• Mit schweren Auswirkungen in einem WS-Abschnitt	30
• Mit mittelgradigen bis schweren Auswirkungen in zwei Wirbelsäulenabschnitten	30-40
• Mit besonders schweren Auswirkungen	50-70

- *Verformung, häufig wiederkehrende oder anhaltende Bewegungseinschränkungen oder WS-Syndrome, Instabilität sind zu beachten*

1. Praxisfall

SOZIALVERBAND VdK NORDRHEIN-WESTFALEN

Bedeutung ärztlicher Atteste für die Ermittlung des GdB

Tipps zur Vorbereitung

- Vor Antragstellung behandelnde Ärzte informieren, ggfs. Ausschnitte aus VersMedV kopieren

- Vorsicht bei zuvor durchgeführter Reha-Maßnahme: Unterlagen nur nach sorgfältiger Lektüre mitsenden und nur, wenn Beschreibung des Gesundheitszustandes auch einige Wochen nach der Reha noch zutrifft

Wie ist die Lage bei mehreren Einschränkungen zu beurteilen?

Gesamt-GdB

Verfahren in zwei Schritten:

1. Festlegung eines Einzel GdBs für jede einzelne Gesundheitsstörung und Zuordnung zu den jeweiligen Funktionssystemen

2. Bildung der Gesamt-GdB unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen

Gesamt-GdB

- Voraussetzung für eine Erhöhung: mehrere Funktionsstörungen mit Einzel-GdBs von mind. 20
- Ausgangspunkt: höchster Einzel-GdB
- keine Addition der Einzel-GdB und keine automatische Erhöhung des Gesamt-GdB
- sondern: Beziehung der Auswirkungen der Beeinträchtigungen untereinander (Gesamtwertung)

2. Praxisfall

SOZIALVERBAND VdK NORDRHEIN-WESTFALEN

Bildung des Gesamt-GdB

Erhöhung (1)

- Eine Funktionsbeeinträchtigung wirkt sich auf eine andere besonders nachteilig aus.

- Beispiel:
  - Sehbehinderung: GdB 40
  - Schwerhörigkeit: GdB 30

Gesamt-GdB 50

Erhöhung (2)

- Auswirkungen sind voneinander unabhängig und betreffen ganz verschiedene Bereiche im Ablauf des täglichen Lebens.

- Beispiel:
  - Sehbehinderung: GdB 40
  - Wirbelsäulenschaden: GdB 30
  - Therapieaufwändige Diabetes GdB 30

Gesamt-GdB 60

Keine Erhöhung

- Auswirkungen einer Beeinträchtigung werden durch eine hinzutretende nicht verstärkt.

- Beispiel:
  - Versteifung unteres Sprunggelenk rechts in günstiger Stellung: GdB 30
  - Lähmungserscheinungen am rechten Wadenmuskel: GdB 20

Gesamt-GdB 30

Ergebniskontrolle

Vergleich mit Gesundheitsstörungen, für die in der VersMedV feste Werte vorgegeben sind:

- schwere Herzleistungs- oder schwere Lungenfunktions-störungen, jeweils mit Leistungsbeeinträchtigung bereits bei leichter Belastung
- der Verlust einer Hand oder eines Beines im Unterschenkel
- massive Wirbelsäulenveränderungen (Versteifung mehrerer Wirbelsäulenabschnitte)

Was ist zu tun, wenn der Ausweis abläuft?

Ende der Gültigkeit des Ausweises

- Schwerbehinderteneigenschaft besteht unabhängig vom Ablauf des Ausweises!

- rechtzeitig vor Ablauf Verlängerung beantragen
  - Ausweis mit formlosem Schreiben an Behörde
  - oder persönliche Vorsprache bei Behörde

Krebserkrankung oder Organtransplantation

- idR. wird der GdB zunächst relativ hoch angesetzt, einer sog. "Heilungsbewährung" von mehreren Jahren (idR. 2 - 5 Jahre)
- Rücknahme erfolgt durch Verwaltungsakt nach vorheriger Anhörung
- SB-Eigenschaft noch drei Monate nach Ende der Frist
- nach Ablauf: Neubewertung der verbliebenen Funktionsbeeinträchtigungen (körperlich und psychisch)
- wichtig: für Neubewertung <u>alle</u> Einschränkungen angeben (nicht nur die Folgen der Krebserkrankung oder Transplantation)

Neubewertung nach Heilungsbewährung

Nach dem Verlust der Brust sind bspw. zu berücksichtigen:

- Funktionseinschränkungen im Schultergürtel, des Armes oder der Wirbelsäule als Operations- oder Bestrahlungsfolgen
- außergewöhnliche psychoreaktive Störungen
- ausgeprägte Schmerzsyndrome
- wichtig: für Neubewertung alle Einschränkungen angeben

Nachprüfung von Amts wegen

- bei Heilungsbewährung
- bei zu erwartender Verbesserung des Gesundheitszustandes
- bei Behinderung im Kindesalter
- *kein Grund: Ablauf des SB-Ausweises*

Was nützt die Anerkennung als "schwerbehindert"?

Was nützt die Anerkennung?

- amtlicher Nachweis, dass eine Behinderung vorliegt, gegenüber Familie, Nachbarn, Behörden…
- rechtliche Nachteilsausgleiche
- sonstige freiwillige Ausgleiche
  - ermäßigter Eintritt u. a. bei Filmvorstellungen, Sportveranstaltungen und Theateraufführungen
  - Beitragsermäßigungen in manchen Vereinen und Interessenverbänden
  - Rabatte beim Autokauf
  - Fahrpreisermäßigungen (Bergbahnen, Schifffahrten)

Rechtsfolgen der Anerkennung als schwerbehinderter Mensch

- besonderer Kündigungsschutz
- begleitende Hilfe im Arbeitsleben
- Zusatzurlaub
- Steuerpauschbetrag bis zu 1.420,00 € bei GdB von 100
- vorzeitige Altersrente
- Freifahrt bei Merkzeichen "G"
- Parkerleichterung bei "aG"
- etc.

Erhöhung Behindertenpauschbetrag

Pauschbeträge 2020		Pauschbeträge 2021	
Grad der Behinderung von	Pauschbetrag in EUR	Grad der Behinderung von	Pauschbetrag in EUR
		20	384
25 und 30	310	30	620
35 und 40	430	40	860
45 und 50	570	50	1.140
55 und 60	720	60	1.440
65 und 70	890	70	1.780
75 und 80	1.060	80	2.120
85 und 90	1.230	90	2.460
95 und 100	1.420	100	2.840

Weitere Steuerpauschalen

- Für Menschen mit „H“ oder „TB“ erhöht sich der Pauschbetrag auf 7.400 EUR (bisher 3.700 EUR).
- Fahrtkostenpauschale
  - für Menschen mit GdB von mindestens 80 oder GdB von mindestens 70 plus „G“ in Höhe von 900,- €
  - und für Menschen mit „aG", „Bl" oder „H„ in Höhe von 4.500,- €

Merkzeichen "G"

- Erhebliche Beeinträchtigung des Gehvermögens
  - infolge einer Einschränkung des Gehvermögens, auch durch innere Leiden, oder infolge von hirnorganischen Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit
  - Faustformel: Wegstrecke von zwei Kilometern kann behinderungsbedingt nicht mehr innerhalb einer halben Stunde zurückgelegt werden
- Nachteilsausgleiche
  - unentgeltliche Beförderung im ÖPNV <u>oder</u>
  - KFZ-Steuerermäßigung

Merkzeichen "B"

- Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson
- Das Merkzeichen "B" steht u.a. erheblich sehbehinderten, geistig behinderten Menschen und Anfallskranken zu, bei denen das Merkzeichen "G" anerkannt ist.
- Feststellung bedeutet nicht, dass Person ohne Begleitung eine Gefahr für sich oder für andere darstellt
- Nachteilsausgleich
  - unentgeltliche Beförderung von Begleitpersonen im ÖPNV

Merkzeichen "aG"

- Außergewöhnlich gehbehindert sind schwerbehinderte Menschen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeugs bewegen können.

- Nachteilsausgleiche
  - Parken auf Behindertenparkplätzen mit Rollstuhlfahrersymbol
  - Reservierung von Parkflächen in der Nähe der Wohnung

Merkzeichen "aG" - Neuregelung BTHG

- Voraussetzung ist ein Grad der Behinderung von mindestens 80
- Menschen, die aufgrund der Beeinträchtigung der Gehfähigkeit und Fortbewegung – dauerhaft auch für sehr kurze Entfernungen – aus medizinischer Notwendigkeit auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen sind.
- Verschiedene Gesundheitsstörungen können zur Anerkennung führen:
  - Störungen bewegungsbezogener, neuromuskulärer oder mentaler Funktionen,
  - Störungen des kardiovaskulären oder Atmungssystems.

Parkerleichterungen "aG-Light"

- Merkzeichen "G" und "B" und GdB von mindestens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen und der Lendenwirbelsäule (bei Auswirkung auf Gehvermögen)
- Merkzeichen "G" und "B" und GdB von mindestens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen und gleichzeitig einem GdB von mindestens 50 für Funktionsstörungen des Herzen oder der Atmungsorgane
- Morbus Crohn / Colitis ulcerosa mit GdB von mindestens 60
- Stomaträger mit doppeltem Stoma u. GdB von mindestens 70
  - Nicht erlaubt: Parken auf PP mit Rollstuhlfahrersymbol !

Ministerieller Erlass für NRW

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster
Dezernate 21 und 25

nachrichtlich:

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW

30. November 2015
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
III B 3 – 78-12/6

TRBr. Binninger
Telefon 0211 3843-3250
Fax 0211 9338433250
rainer.binninger@mbwsv.nrw.de

Mit Erlass vom 30.11.2015 hat das MBWSV NRW nunmehr geregelt, dass bei den ersten beiden Personengruppen die Feststellung des Merkzeichens "B" innerhalb NRW zukünftig nicht mehr notwendig ist. Die unter Verzicht auf das Merkzeichen B ausgestellten Behinderten-parkausweise sind aber nur in Nordrhein-Westfalen gültig!
Nach Rücksprache mit dem MBWSV sollen diese (orangen) Parkaus-weise einen Zusatz "Nur in Nordrhein-Westfalen gültig" erhalten.

Anspruchsberechtigte, bei denen zusätzlich auch das Merkzeichen B festgestellt ist, erhalten ebenso wie die beiden letzten Personengruppen

Merkzeichen "aG-Light"

- erlaubt:

  Parken im eingeschränkten Halteverbot, in Lade- und Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten Zonen sowie an Parkplätzen mit Parkuhren und Parkscheinautomaten – kostenfrei und ohne Zeitlimit

Umweltzonen / Maut / Dieselfahrverbote

- Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die über die Merkzeichen „aG", „H" oder „BI" verfügen, unterliegen nicht der Plakettenpflicht *(§ 2 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung)*
- Ausnahmegenehmigung muss beim Straßenverkehrsamt beantragt werden
- ähnliche Regelungen werden für Autobahnmautgebühren und Dieselfahrverboten (Referentenentwurf) diskutiert.

Merkzeichen "RF"

- Blind oder wesentlich sehbehindert mit GdB von mind. 60 für Sehbehinderung
- Hörgeschädigt, wenn eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist (GdB für die Hörbehinderung wenigstens 50)
- GdB von mindestens 80, wenn aufgrund der Behinderung keine Teilnahme an Öffentlichen Veranstaltungen möglich ist, z.B.
  - *schwere Bewegungseinschränkungen (auch durch innere Leiden wie z.B. schwere Herzleistungs- oder Lungenfunktionsschwäche), die deshalb selbst mit Hilfe von Begleitpersonen oder technischen Hilfsmitteln (z.B. Rollstuhl) keine öffentlichen Veranstaltungen besuchen können*
  - *Behinderte mit nicht nur vorübergehend ansteckender Lungentuberkulose*
  - *Behinderte z. B. nach Organtransplantationen, die wegen einer immunsuppressiven Behandlung alle Menschenansammlungen meiden müssen*
  - *Behinderte, die durch Behinderung auf ihre Umgebung unzumutbar abstoßend oder störend wirken*
  - *geistig oder seelisch Behinderte, die aufgrund motorischer Unruhe und Verhaltensauffälligkeiten stören würden.*

Merkzeichen Taubblind „Tbl“ laut BTHG

- MerkzeichenTBl wird neu eingeführt.
- Anspruch auf TBl haben Menschen, die
  - allein aufgrund der Höreinschränkung mindestens einen GdB von 70 und
  - zugleich allein aufgrund der Seheinschränkung mindestens einen GdB von 100 haben.
- Wichtig: mit dem Merkzeichen sind keine neuen Nachteilsausgleiche verbunden.

Vorzeitige Altersrente sb Menschen

- Altersgrenze für abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen (sbM) wird stufenweise von 63 auf 65 Jahre angehoben.
- Die Altersgrenze für die früheste vorzeitige Inanspruchnahme dieser Rente wird von 60 auf 62 Jahre angehoben.
- Maximaler Abschlag: 10,8 Prozent

Anhebung der Altersgrenze

Jahrgang	Anhebung um … Monate	neues Renteneintritts-alter	vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab …
1951 und jünger	0	63 Jahre (wie bisher)	60 Jahre
Januar 1952	1	63 Jahre und 1 Monat	60 Jahre und 1 Monat
Februar 1952	2	63 Jahre und 2 Monate	60 Jahre und 2 Monate
März 1952	3	63 Jahre und 3 Monate	60 Jahre und 3 Monate
April 1952	4	63 Jahre und 4 Monate	60 Jahre und 4 Monate
Mai 1952	5	63 Jahre und 5 Monate	60 Jahre und 5 Monate
Juni bis Dezember 1952	6	63 Jahre und 6 Monate	60 Jahre und 6 Monate
1953	7	63 Jahre und 7 Monate	60 Jahre und 7 Monate

Jahrgang	Anhebung um … Monate	neues Renteneintrittsalter	vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab …
1954	8	63 Jahre und 8 Monate	60 Jahre und 8 Monate
1955	9	63 Jahre und 9 Monate	60 Jahre und 9 Monate
1956	10	63 Jahre und 10 Monate	60 Jahre und 10 Monate
1957	11	63 Jahre und 11 Monate	60 Jahre und 11 Monate
1958	12	64 Jahre	61 Jahre
1959	14	64 Jahre und 2 Monate	61 Jahre und 2 Monate
1960	16	64 Jahre und 4 Monate	61 Jahre und 4 Monate
1961	18	64 Jahre und 6 Monate	61 Jahre und 6 Monate
1962	20	64 Jahre und 8 Monate	61 Jahre und 8 Monate
1963	22	64 Jahre und 10 Monate	61 Jahre und 10 Monate
1964 und später	24	65 Jahre	62 Jahre

Rente für besonders langjährig Beschäftigte

- Altersgrenze für abschlagsfreie Altersrente wurde für den Jahrgang 1952 auf 63 Jahre abgesenkt und wird für die folgenden Jahrgänge schrittweise angehoben.
- Voraussetzung: 45 Versicherungsjahre müssen erfüllt sein
- schwerbehinderte besonders langjährig Versicherte können die für sie günstigste Rentenart in Anspruch nehmen
- ab Jahrgang 1958 laufen Anhebungsstufen genau parallel
- ab Jahrgang 1964: Altersrente ab 65 Jahren

Jahrgang	Anhebung um … Monate	neues Renteneintritts-alter	keine vorzeitige Inanspruchnahme möglich
1953	2	63 Jahre und 2 Monate	-
1954	4	63 Jahre und 4 Monate	-
1955	6	63 Jahre und 6 Monate	-
1956	8	63 Jahre und 8 Monate	-
1957	10	63 Jahre und 10 Monate	-
1958	12	64 Jahre	-
1959	14	64 Jahre und 2 Monate	-
1960	16	64 Jahre und 4 Monate	-
1961	18	64 Jahre und 6 Monate	-
1962	20	64 Jahre und 8 Monate	-
1963	22	65 Jahre und 10 Monate	-

SOZIALVERBAND VdK NORDRHEIN-WESTFALEN
Zukunft sozial gestalten

Welche Nachteile hat die Anerkennung?

- keine rechtlichen Nachteile!
- stattdessen: diverse Nachteilsausgleiche können in Anspruch genommen werden
- aber: nach wie vor bestehen Vorurteile ggü. der Leistungsfähigkeit von Menschen mit Behinderung (Behinderung wird mit Arbeits-/ Erwerbsunfähigkeit gleichgesetzt)

Offenbarungspflicht SB-Eigenschaft

- grundsätzlich: keine Mitteilungspflicht!
- Und wenn der Arbeitgeber fragt?
  - Grundsatz: Frage nach **Art der Schwerbehinderung** unzulässig
  - Aber: Arbeitgeber darf fragen, ob Beeinträchtigungen vorliegen, durch die der Bewerber zur Verrichtung der vertraglich beabsichtigten Tätigkeit ungeeignet wäre.
  - Frage nach Schwerbehinderung wohl unzulässig bei Einstellung, aber sechs Monate nach Begründung des Arbeitsverhältnisses zulässig z.B. zur Vorbereitung eines Sozialplans

Was ist zu tun, wenn sich der Gesundheitszustand verschlechtert hat?

Änderungsantrag

- *BSG, Urteil vom 24.04.2008:*
- Jeder hat ein Recht auf Feststellung des tatsächlichen GdB
- **Aber Vorsicht:** bei Neuantrag Überprüfung des gesamten Gesundheitszustandes, also Risiko der Aberkennung !
- Also: vorher Beratung einholen

3. Praxisfall

SOZIALVERBAND VdK NORDRHEIN-WESTFALEN

In welchen Situationen kann ein Änderungsantrag sinnvoll sein?

Beurteilungskriterien

- GdB richtet sich nach dem Ausmaß der Einschränkung von Erlebnis- und Gestaltungsfähigkeit
- beachtlich sind also Probleme in den Bereichen:
  - Beruf (Gefährdung der Berufstätigkeit),
  - Familie und Freunde (Kontaktverluste, Verhaltensänderungen, Rückzugstendenzen)
  - Freizeitverhalten (Einstellen von Hobbies etc.)
- Je stärker ein Rückzug aus diesen Bereichen stattfindet, desto höher ist der Grad der Behinderung.

Begutachtung Psyche

- Voraussetzung für die Anerkennung von Neurosen, Persönlichkeitsstörungen, Folgen psychischer Traumen:
- mittelgradige soziale Anpassungsstörungen
  - In den meisten Berufen sich auswirkende psychische Veränderung, die zwar weitere Tätigkeit grundsätzlich noch erlaubt, jedoch verminderte Einsatzfähigkeit bedingt.
  - erhebliche familiäre Probleme mit Kontaktverlust und affektiver Nivellierung ohne völlige Isolierung und sozialen Kontaktverlust
- schwere soziale Anpassungsstörungen:
  - Weitere berufliche Tätigkeit sehr stark gefährdet oder ausgeschlossen
  - Schwerwiegende Probleme in der Familie oder im Freundeskreis bis hin zur Trennung von Familie, Partner Freundeskreis.

Beratungsregeln

- Hinweis für Berater:
  Immer auf Risiko der Herabstufung hinweisen!
- Grundsätzlich ist Vorsicht geboten bei rentennahen Jahrgängen, bei denen bereits ein GdB anerkannt wurde.
- Zwischen einem neuen und dem letzten Antrag sollten immer mindestens sechs Monate liegen.

Schmerzerkrankungen

- Bsp.: Migräne, Fibromyalgie, Polyneuropathie
- In Absprache mit behandelndem Facharzt Schmerztagebuch über einen Zeitraum von 6 Monaten führen
- Schmerzintensität, Häufigkeit, Auswirkungen auf den Tagesablauf
- Ggfs. auch psychologische Faktoren der Schmerzerkrankung beschreiben und angeben (Neurologen/Psychologen hinzuziehen)

1. Änderung VersMedV

- Abhängigkeit von psychotropen Substanzen -

- Bei schädlichem Gebrauch von psychotropen Substanzen mit leichteren psychischen Störungen: GdB 0-20.
- Bei Abhängigkeit:
  - leichte soziale Anpassungsschwierigkeiten: GdB 30-40,
  - mittlere soziale Anpassungsschwierigkeiten: GdB 50-70,
  - schwere soziale Anpassungsschwierigkeiten: GdB 80-100.
- Bei erreichter Abstinenz: Heilungsbewährung von zwei Jahren mit GdB von 30

2. Änderung VersMedV

- Diabetes mellitus -

- GdB abhängig davon,
  - ob Therapie regelhaft Hypoglykämie auslösen kann und dadurch Lebensführung beeinträchtigt ist,
  - je nach Ausmaß des Therapieaufwands und
  - Güte der erreichten Stoffwechsellage (unabhängig von der Art der Medikation)
- GdB von 50 nur bei intensiver Insulintherapie und erheblichem Therapieaufwand

3. Änderung VersMedV

- Herabstufung bei Endoprothesen -

- Hüftgelenkendoprothese:
  - Mindest-GdB einseitig von 20 auf 10, beidseitig von 40 auf 20
- Kniegelenkendprothesen: Unterscheidung Total- und Teil-
  - Totalendprothesen beidseitig 30 (vorher 50) bzw. einseitig 20 (vorh. 30)
  - Teilendoprothesen: Mindest-GdB von 20 bzw.10.
- Schultergelenkendoprothesen:
  - Mindest-GdB beidseitig 30 (vorher 50), einseitig 20 (vorher 30).
- Achtung: auch Merkzeichen „G“ von Herabstufung betroffen!

4. Änderung VersMedV

- Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn Kindheit und Jugend -

- Bei sozialen Anpassungsschwierigkeiten
  - ohne Auswirkungen auf die Integrationsfähigkeit GdB 10 – 20
  - Mit Auswirkungen auf die Integrationsfähigkeit in mehreren Bereichen oder bei Bedarf einer über das dem Alter entsprechende Maß hinausgehenden Beaufsichtigung GdB 30 – 40
  - Mit Auswirkungen, die die Integration in Lebensbereiche nicht ohne umfassende Unterstützung oder umfassende Beaufsichtigung bedürfen GdB 50 - 70
  - Mit Auswirkungen, die die Integration in Lebensbereiche auch mit umfassender Unterstützung nicht ermöglichen GdB 80 - 100

Was kann ich tun, wenn der Antrag abgelehnt wurde?

Widerspruch (1)

- Frist: innerhalb eines Monats nach Eingang des Bescheides Widerspruch einlegen
- *„Gegen den Bescheid vom x.x.2020 – AZ.: … lege ich hiermit fristwahrend Widerspruch ein. Die schriftliche Begründung folgt in einem gesonderten Schreiben.*
  Gleichzeitig beantrage ich, mir alle ärztlichen Stellungnahmen und Gutachten (einschl. der abschließenden Stellungnahme des versorgungsärztlichen Dienstes), auf die sich die Entscheidung stützt, in Kopie zuzusenden.“

Widerspruch (2)

- Versorgungsmedizinische Grundsätze nicht richtig angewendet
- kein Ermessen ausgeübt, obwohl Spielraum bestand
- Funktionsbeeinträchtigungen übersehen oder Auswirkungen nicht richtig bewertet
- von falschen/ nicht aktuellen med. Grundlagen ausgegangen, angeben, bei welchem Arzt/ Klinik etc. diese angefordert werden können

Klageverfahren

- Die Klage vor dem Sozialgericht ist gerichtskostenfrei!
- Kein Anwaltszwang vor den Sozialgerichten 1. Instanz
- Grundsätzlich: Amtsermittlungspflicht, d.h. Beweisaufnahme und Bestellung von Gutachten wird durch Gericht geregelt.
  - Aber: Möglichkeit der Beantragung eines bestimmten Arztes/ Gutachters auf eigene Kosten des Klägers; u. U. sinnvoll bei einseitigen Gutachten zu Ungunsten des Klägers

Wie kann ich einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden?

Gleichstellung nach SGB IX

- Gleichstellung möglich ab GdB von 30
  - Besonderer Kündigungsschutz
  - Begleitende Hilfe
  - Anrechnung bei der Ausgleichsabgabe
- Aber:
  - Kein Zusatzurlaub
  - Keine vorzeitige Altersrente

Der Weg zur Gleichstellung

- Antrag stellen bei der Agentur für Arbeit des Wohnsitzes
- Gesetzliche Voraussetzungen beachten:
  - „Arbeitsplatz“ i.S.d. § 73 SGB IX, also z.B. nicht für Personen, die weniger als 18 Stunden wöchentlich beschäftigt sind.
  - „Geeigneter Arbeitsplatz“: bei völlig ungeeignetem Arbeitsplatz keine Gleichstellung möglich.
  - “wegen der Behinderung”: die anerkannte Behinderung muss wesentliche Ursache für Wettbewerbsnachteile auf dem Arbeitsmarkt sein.
- Entscheidung liegt im Ermessen der Behörde, also beim Antrag konkrete Anhaltspunkte benennen, die eine Gleichstellung erforderlich machen

Gleichstellung bei

- wiederholten behinderungsbedingten Fehlzeiten
- verminderter Arbeitsleistung / Belastbarkeit
- Abmahnung wegen behinderungsbedingter verminderter Leistungsfähigkeit
- dauerhaft notwendiger Hilfe von Kollegen
- eingeschränkter beruflicher/regionale Mobilität aufgrund der Behinderung

keine Gleichstellung bei

- allgemeinen betrieblichen Veränderungen,
  - Produktionsänderungen
  - Teilstilllegungen, Betriebseinstellungen
  - Auftragsmangel, Rationalisierungsmaßnahmen, etc.
- fortgeschrittenem Alter
- mangelnder Qualifikation
- allgemein ungünstiger/ schwieriger Arbeitsmarktsituation

Sozialverband VdK
Nordrhein-Westfalen
- Abteilung Sozialpolitik -
Carsten Ohm
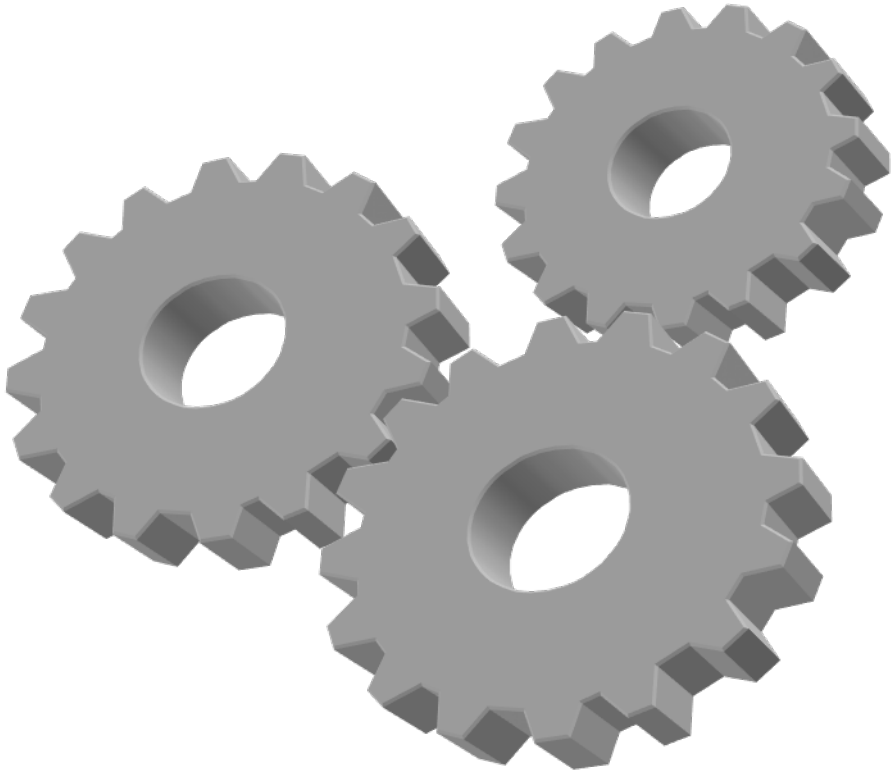
Kontaktdaten:
carsten.ohm@vdk.de
Tel.: 0211/38412-41